

Steuergesetz der Evangelischen Kirchgemeinde Malans

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Malans erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: **Gegenstand**

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. **Subsidiäres Recht**

II. Materielles Recht

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. **Steuerfuss**

² Die Kirchgemeindeversammlung Malans legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Art. 4

¹ Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften Evangelisch-reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde Malans nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind. **Steuersubjekt**

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchengemeindezugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Art. 5

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig. **Behörden**

² Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Fälligkeit und
Bezug

Art. 6

¹ Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

² Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 07. April 2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

7208 Malans, im April 2008

Für den Kirchgemeindevorstand:
sig. Giacomini Caviezel, Präsident